

28.10.2024

## Stellungnahme zur Anhörung des Sozialausschusses zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes", Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

erst einmal bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und der breiten Beteiligungsmöglichkeit an der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes. Hier werden wir zu den der Kindertagespflege relevanten Teilen Stellung nehmen.

### Stärkung der Kindertagespflege durch bessere Finanzierung

#### 1. Sachkosten

- *Anpassung der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale an die tatsächlich größeren Räume und zwischenzeitliche Preisentwicklung*

Die Unterfinanzierung der Sachaufwandpauschale ist eines der Hauptprobleme der Kindertagespflege. Dies zeigt auch der Evaluierungsbericht, der eine Anpassung auf 1,72€ (ohne Verpflegungskosten) empfiehlt, da diese nach dem bisherigen Gesetz direkt mit den Eltern abgerechnet werden durften. Entscheidend ist hier, dass alle Kosten, die bei der Ausübung der KTP anfallen können in der Kalkulation zu berücksichtigen und zu erstatten sind. Hier fehlen sowohl beim Münster-Gutachten aus 2017 als auch bei der Kalkulation des Landes einige Positionen. In dem, vom Sozialministerium genannten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2022 (5 C 9/21) wird regelmäßig auf die Betriebskostenpauschale von 300,00€ pro Kind/Monat als vermutlich korrekte Größe hingewiesen. Dies würde nach der bundeseinheitlichen Anpassung dieses Satzes zum 01.01.2023 auf 400,00€ ein Pauschalsatz von 2,30€ incl. Verpflegungskosten bedeuten.

Auszug aus dem genannten Urteil aus 2022 betreffend einen Fall aus 2016:

...Bei der Festlegung der Geldleistung stehe dem Jugendhilfeträger nicht nur in Bezug auf den leistungsgerechten Anerkennungsbetrag, sondern auch hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Festlegung des Betrags zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand ein Beurteilungsspielraum zu. Als Ausgangspunkt für eine Pauschalierung könne ein Betrag in Höhe von **300 €** (seit 01.01.23 400€) je vollumfänglich betreutem Kind und Monat genommen werden, wie er in Anknüpfung an die von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung zuerkannte Betriebskostenpauschale in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Kinderförderungsgesetz veranschlagt werde. Eine Überschreitung des der Beklagten zustehenden Beurteilungsspielraums liege dagegen in dem in einem weiteren Kalkulationsschritt vorgenommenen pauschalen Abzug von 0,57 € je Stunde für Verpflegungskosten und der darauf beruhenden Festlegung des Sachkostenanteils auf 1,16 € je Stunde und Kind...

Zur Erklärung:  $0,57\text{€} + 1,16\text{€} = 1,73\text{€}$  bei 40 Wochenstunden Betreuungsumfang = 300€ Betriebskostenpauschale. Bei 400€ Betriebskostenpauschale seit 01.01.23 =  $400\text{€} / 40$  Wochenstunden Betreuungsumfang = 2,30€ Sachaufwandpauschale pro Kind und Stunde incl. Verpflegungskosten.



Das Gericht stellt deutlich fest, dass es unter keinen Umständen dazu kommen darf, dass eine KТПP aus der Tätigkeit entstehende Kosten aus dem Anerkennungsbetrag oder dem privaten Vermögen zu tragen hat. So gesehen sind Kosten des Außenbereichs, incl. Reinigung und Pflege (wie üblich durch Beauftragung von Fachunternehmen), Fahrkosten, Reinigung der Betriebsräume (wenn gleichzeitig Wohnraum zu mindestens 50%), betriebliche Rechtsschutzversicherung, betriebliche Haftpflichtversicherung bei angemieteten Räumen, Steuerberatungskosten, Kosten für Werbung und Außendarstellung, vermehrte Renovierungskosten aller genutzten Räume (wie bei Krippen und Kitas natürlich durch die Vergabe an Fachunternehmen) usw. Kosten sind, die im direkten Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und daher in die Sachkostenpauschale mit einzubeziehen sind um nicht zu Lasten des Anerkennungsbetrages zu gehen.

Auszug aus dem genannten Urteil aus 2022 betreffend einen Fall aus 2016:

...Erstattungsfähige Sachkosten sind demzufolge Kosten derjenigen Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben, weil sie hierfür geeignet sind und der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Tagespflegeperson anderenfalls die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte; sie soll diese weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII decken müssen...

Alle diese Positionen sind jedoch weder bei Münden noch in der Kalkulation des Landes enthalten, so dass man davon ausgehen muss, dass die Kalkulation des Landes lediglich einen Anhalt bieten kann um zu prüfen ob der bundesgesetzliche Wert von 2,30€ für Schleswig-Holstein noch passgenau ist. Davon ist im Fall einer alleintätigen KТПP in deren Räumen wohl gerade noch auszugehen, bei angemieteten Räumen schon nicht mehr. Gerade in der Kindertagespflege ist es, genau wie bei Krippen unerlässlich alle betreuten Kinder gleichzeitig transportieren zu können. Für Krippen ist gerade die Möglichkeit der Erreichbarkeit von Spielplätzen mit Kindertransportwagen ins Gesetz geschrieben worden. Gleiches gilt für KТПP, die vor allem in der Stadt nicht über Spielflächen in erreichbarer Nähe (bisher haben die örtlichen Träger auch für Krippen die Erreichbarkeit innerhalb 5 Minuten Fussweg gefordert, also ca. 50m mit unter Dreijährigen und vielleicht zwei Kindern die nicht laufen können). Es sind also, wie bei Krippen nun auch, Fahrzeuge erforderlich. Zur Vernetzung und zum Bindungsaufbau im Vertretungsfall sind in ländlichen Gegenden sogar Autos mit 6 Plätzen erforderlich um die gesetzliche Forderung in diesem Punkt erfüllen zu können. Allerdings sind diese Kosten, trotz gesetzlicher Forderung und entgegen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in der Kalkulation des Landes enthalten. Dieses Urteil stellt auch fest, dass eine Forderung von Einzelnachweisen (Buchhaltung etc.) zum Nachweis der tatsächlich Kosten gerade nicht gefordert werden darf um den

Auszug aus dem genannten Urteil aus 2022 betreffend einen Fall aus 2016:

...Der allgemeine Sinn und Zweck des § 23 SGB VIII besteht darin, die Tagesbetreuung auch hinsichtlich deren Attraktivität für Tagespflegepersonen zu steigern (vgl. BT-Drs. 15/3676 S. 33). Diesem Ziel würde eine Verpflichtung zu einer nachweisgebundenen Individualabrechnung sämtlicher Sachkosten nicht gerecht, weil sie alle Tagespflegepersonen zu einer diesbezüglichen umfangreichen Nachweisführung zwingen würde. Der sich anschließende Verwaltungsaufwand bei der Prüfung würde zudem eine zeitnahe Auszahlung der Erstattungsbeträge erschweren...



Verwaltungsaufwand gering zu halten und die Attraktivität der Tätigkeit zu erhöhen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Evaluierungsbericht hier Lücken aufweist.

Die gesamten Parameter sind in der „Ertragsteuerlichen Behandlung Kindertagespflege“ v. Bundesfinanzministerium im April 2023 [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

genannt mit folgende tätigkeitsbezogene Aufwendungen für

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikationskosten,
- Weiterbildungskosten,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung (Nebenkosten der pädagogischen Arbeit).

Auch sind die Höhen der angesetzten Beträge nicht durch Fakten gedeckt: Bei den Renovierungskosten sind Beträge von 12,00€ in angemieteten Räumen bzw. 6,00€ in eigenen Räumen angesetzt. Während man seine privaten Räume vielleicht alle 5 Jahre renoviert ist bei Nutzung als Kindertagespflegestelle mindestens alle 2,5 Jahre eine Renovierung notwendig. Da die Räume zu 50% privat genutzt werden steht also ein Betrag von  $6,00\text{€} \cdot 12 \text{ Monate} \cdot 5 \text{ Jahre} = 360,00\text{€}$  zur Verfügung um eine Flur, Küche, Bad und Betreuungsraum bzw. die kalkulierten 60qm Wohnfläche durch eine Firma auszuräumen, zu renovieren incl. Material und wieder betriebsfertig herzurichten. Wir hätten gerne einmal die Angebote gesehen, die dieser Berechnung zu Grunde liegen, damit wir diese Unternehmen beauftragen können.

Das Gleich gilt für die 50,00€ Hygieneartikel für die Kinder. Eine Windel kostet etwa 0,30€, bei 2 Windeln pro Tag und 5 Kindern macht das 3,00€ pro Tag. Bei 5 Wochentagen und 4,35 Monatswochen = 21,75 Monatsarbeitstagen macht dies bereits 65,25€ ohne Feuchttücher, Einmalhandschuhe usw.

Wir können also rechnerisch belegen, dass die Sachkostenkalkulation nicht nur unvollständig, sondern auch der Höhe nach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und damit gegen das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt, da große Teile der Sachkosten tatsächlich zu Lasten des Anerkennungsbetrages oder dem privaten Vermögen der KТПP geht.

Wir weisen auch hier darauf hin, dass die Sachkosten an die **Auslastung** gekoppelt sind und bei geringer Auslastung die Sachkosteneinnahmen sinken. Die effektiven Kosten, wie Miete, Licht und Heizung bleiben aber gleich hoch, egal wieviel Kinder in der Kindertagespflegestelle anwesend sind. Auch dieses Problem wird durch die Evaluatoren erkannt und dargestellt. Verschärft wird das Problem noch durch den, beim Punkt Anerkennungsbetrag genannten demographischen Wandel. Während die Evaluatoren eine Auslastungsschnitt bundesweit von 4,0 Kindern ermittelt haben, soll es für Schleswig-Holstein einen Schnitt von 4,5 Kindern gegeben haben. Dieser wird wohl 2024 und erst



Auszug aus dem genannten Urteil aus 2022 betreffend einen Fall aus 2016:

...Hinsichtlich der Anforderungen an die Ermittlung des dem Grunde nach angemessenen Sachaufwands ist der systematische Zusammenhang zu dem in § 22 Abs. 3 SGB VIII formulierten Förderauftrag in den Blick zu nehmen. Zu fragen ist, welcher Sachaufwand hinsichtlich Umfang und Qualität zur Erfüllung dieser gesetzlich geforderten Aufgaben erforderlich und insofern im Sinne eines Bedarfs üblich ist. Abzustellen ist demgemäß auf den Bedarf an Sachmitteln, welcher eine sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards ermöglicht...

...Von einem Entstehen der Aufwendungen ist auszugehen, wenn die Tagespflegeperson ohne die Sachkostenerstattung die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte; sie soll diese weder aus eigenen Mitteln bzw. eigenem Vermögen noch zulasten des Anerkennungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII decken müssen...

Recht nicht mehr 2025 erreicht werden. Außerdem kann es sein, dass die 4,5 Kinder erreicht werden, weil jede KТПP bis zu 10 Verträge pro Woche haben darf. Das sagt aber nicht, dass es tatsächlich 4,5 Vollzeitkinder sind, die werden aber zur Deckung der Sachkosten benötigt.

**Wir gehen also davon aus, dass die Sachkosten komplett mit 4 Kindern und einer Durchzahlung auch an Ausfalltagen erreicht werden muss.**

- *Erhebung des Essengeldes durch den örtlichen Träger, wobei die Kindertagespflegepersonen dafür eine entsprechend höhere Sachaufwandpauschale erhalten*

Hier wird eine **Deckelung des Essengeldes** vorgenommen.

Der Gesetzesentwurf verstärkt die **kritische Einkommenssituation** somit noch. Die Verpflegungskosten sollen über die Sachkosten erstattet werden. Das ist viel zu wenig und die KТПP wird das Defizit aus der eigenen Tasche bezahlen müssen, um eine ausreichende altersgemäße wertvolle Ernährung für die Kinder anbieten zu können. Diese Regelung verstößt so gegen das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.(BVerwG, Urteil vom 24.11.2022 - 5 C 9.21 - ) wonach

**1. Der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII relevante Sachaufwand ist den Tagespflegepersonen grundsätzlich einschränkungslos zu erstatten.**

**2. Der Landesgesetzgeber ist weder durch § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII noch durch § 26 Satz 1 SGB VIII ermächtigt, Inhalt und Umfang der Sachkostenerstattung abweichend vom Bundesrecht zum Nachteil der Tagespflegepersonen zu regeln.**

Hier ist explizit die Ausklammerung des Verpflegungsgeldes aus dem pauschalen Sachkostensatz ermöglicht worden. Allerdings geschieht dann die Abrechnung nicht über die Eltern, da eine Zuzahlung von diesen zu den Sachkosten verboten ist, sondern die örtlichen Träger haben den individuellen und vollständigen Kostensatz an die KТПP zu erstatten. Die Höhe der Verpflegungskosten darf auch gem. Urteil nicht vom örtlichen Träger festgelegt werden, sondern ausschließlich von der KТПP. Hier haben Träger und auch das Land keinen eigenen Beurteilungsspielraum. Im Urteil wird ein Satz von 0,57€ pro Stunde für das Jahr 2016 keinesfalls beanstandet. Der geplante Satz von 0,50€ ab 01.01.2025 kann da kaum kostendeckend und somit der Urteilserfüllung dienen.



Nehmen wir mal an, bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden würde die Kindertagespflege zukünftig 80,-€ für eine Vollverpflegung erhalten.

Die Vorgehensweise wirft viele Fragen auf.

Was ist, wenn Kinder Mittagessen, aber nur 3 Stunden in Betreuung sind? In diesem Fall kann nicht genug Geld generiert werden, um das Kind zu verpflegen.

Was ist mit Kindern, die an einer Allergie leiden oder Lebensmittelunverträglichkeiten haben?

Auszug aus dem genannten Urteil aus 2022 betreffend einen Fall aus 2016:

...Die Kosten der Verpflegung der in der Tagespflege geförderten Kinder gehören als Kosten der Betreuung zu den Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Es handelt sich um Sachaufwendungen, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII aufweisen, weil sie hierfür geeignet sind soweit sie der Tagespflegeperson tatsächlich entstehen (i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Der danach relevante Sachaufwand ist den Tagespflegepersonen prinzipiell einschränkungslos zu erstatten...

In einer Umfrage bei den Eltern und Kindertagespflegepersonen haben 96% der Teilnehmer die Berechnung nach Stunden als ungerecht empfunden.

**Wir fordern daher keine pro Stunden Berechnung der Verpflegungskosten, sondern eine pro Mahlzeiten Berechnung der Verpflegungskosten gemeinsam mit dem LV Kindertagespflege Schleswig-Holstein.**

**Ein Mindestsatz für das**

- Frühstück mit 1,80€,
- Mittagessen für 3,50€.
- Zwischenmahlzeit mit 1,00€

**ist für die Eltern nachvollziehbar und gibt der Kindertagespflegeperson ausreichend Planungssicherheit in ihrem täglichen Tun. Bei der Beantragung der Betreuungskosten könnten die Eltern mit der KTP die Mahlzeiten gemeinsam abstimmen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben so weniger Bürokratieaufwand in der Berechnung. Der örtliche Träger kann sich dann den entsprechenden Betrag von den Eltern erstatten lassen.**

**So werden die Kosten urteilskonform nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 24.11.2022 - 5 C 9.21 - ) über die Sachkosten abgerechnet. Dies bringt bei den Eltern und Kindertagespflegepersonen mehr Akzeptanz.**

**Mehrkosten müssen bei Begründung z.B. spezieller Ernährung, Caterer etc. auch gezahlt und werden nur an Schließtagen der KTPS, die über die durchgezählten 30 Tage hinausgehen, nicht gezahlt, um mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten zu geben. Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes wird der Betrag nicht zurückgefordert, da die Kosten dann in der Regel bereits entstanden sind.**



## 2. Anerkennungsbeitrag

- Erhöhung der Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag durch Berücksichtigung von mehr Verfügungszeiten und der in der Evaluation ermittelten niedrighschwelligen Auslastungsquote, Berücksichtigung des Reformationstages als Feiertag

Es wird an der aktuellen Orientierung des TVöD festgehalten. Der Evaluationsbericht stellte fest, dass die Eingruppierung zu niedrig angesetzt wurde. Wir empfehlen eine Einstufung nach TVöD S4 (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege) in die Erfahrungsstufe 2 = Q1 und Erfahrungsstufe 3= Q2. Dazu eine regelmäßige Erhöhung der Erfahrungsstufen, die an die Erteilung der erneuten Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren gekoppelt ist, zu empfehlen. Diese Einstufung geschieht praktisch Kostenneutral, entspricht aber eher dem Tätigkeitsbild einer KTHP. Auch schafft es optisch einen Abstand zur Eingruppierung der „helfenden Hände“ in Krippen und Kitas, die keinerlei Verantwortung haben und in Stufe 2 eingruppiert sind.

Zur Übersicht:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
S 2,5			3244,78 €
S 3			3467,12 €
S 4	3298,76 €	3487,33 €	

Die Kalkulation der Mindestbeiträge soll **leistungsgerecht und auskömmlich** gestaltet werden. Das ist nach unserem Erachten nicht gelungen. Auch die 0,12 € Erhöhung bei regelmäßiger Erfüllung der Fortbildungsforderung der örtlichen Träger bietet nicht genügend Anreiz. Ein Betrag von mindestens 0,30 € erscheint hier sinnvoller.

Die **geringe Geburtenrate** sorgt für niedrige Auslastung in der Kindertagespflege. Heute haben viele Kindertagespflegepersonen Plätze frei und eine Auslastungsgrad von 4,0 ist mehr als realistisch. Außerdem entspricht dieser Wert bereits jetzt dem Bundesdurchschnitt gem. Evaluierungsbericht. Es werden viele KTHPs schließen, wenn die Tätigkeit nicht auskömmlich ist. Das wird besonders im den strukturschwachen-ländlichen Bereichen ein großes Problem.

**Zuschläge für die Betreuung in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen sollten geprüft werden.** Zuschläge für Randzeiten (Standardzeiten würden wir von 7:00-16:00 Uhr definieren) würde Möglichkeiten und Anreize für Betreuung in unattraktiven Zeiten mit wenigen Kindern geben. Unser Vorschlag wäre 100% Zuschlag bei Doppelrechnung der Plätze. Das bedeutet, das man zu diesen Zeiten max. zwei Kinder zum erhöhten Satz betreuen darf, aber trotzdem für vier Kinder bezahlt bekommt (im Prinzip den bundesdurchschnittlichen Auslastungssatz). Damit würden ein Angebot dieser Zeiten attraktiver und die KTHP flexibler.

Bei der **Berechnung der Feiertage** waren sich in den Workshops die Beteiligten einig, dass Heiligabend und Silvester gem. Tarifvertrag in die Liste der durchbezahlten Feiertage mit



aufgenommen werden sollten. Dies ist gem. Berechnung des Landes jedoch noch nicht geschehen. Im Prinzip können wir den Sinn der Berechnung gar nicht verstehen. Feiertage incl. Heiligabend und Silvester sind keine Ausfalltage, sondern betreuungsfreie Tage, wie in der Regel Sams- und Sonntage, wie in Krippen und Kitas auch. Die laufende Geldleistung bleibt erhalten, Rückforderungen finden nicht statt. Somit ändert sich auch nichts an der Höhe des Satzes für den Anerkennungsbeitrag. Entscheidend ist nur, dass die beiden Tage zusätzlich offizielle Schließtage sind. Wird dort Betreuung angeboten, könnte, wie bei Feiertagsbetreuung, ein anderer Pauschalsatz zum Ansatz kommen, der zusätzlich gezahlt wird (siehe Zuschläge für Feiertage).

- *Durchzahlung der laufenden Geldleistung an 30 Abwesenheitstagen, wobei diese nicht mehr pauschal im Anerkennungsbeitrag enthalten sind, sondern separat im Rahmen der Refinanzierung berücksichtigt werden. Dadurch sinken die gesetzlichen Werte für den Anerkennungsbeitrag.*

In den Workshops waren sich alle Akteure einig diese Entbürokratisierung für alle anzubieten. Es ist nötig, eine **optionale** Wahlmöglichkeit (vor allem im Rahmen der vielzitierten Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen) zwischen Anspar- und Durchzahlungsmodell anzubieten. Auch hier waren sich im Workshop alle einig, um den Kindertagespflegepersonen eine Wahlmöglichkeit zu lassen, denn es gibt für beide Modelle etwa gleich viele Punkte, die dafür oder auch dagegen sprechen.

- *Einheitliche Berechnung der Geldleistung und der Rückzahlungsbeträge*

Die laufende Geldleistung und auch eventuelle Rückforderungsbeträge sollten endlich einheitlich berechnet werden. Das Land rechnet in allen Kalkulationen mit 4,35 Wochen pro Monat. Dies entspricht 21,75 Arbeitstage pro Monat bei einer 5 Tage Woche. Also darf pro Ausfalltag auch nur 1/21,75 der laufenden Geldleistung zurückgefordert werden. Wird ein Kind z.B. nur 3 Tage pro Woche betreut hat der Monat 13,05 Arbeitstage usw.

### 3. Deckelung der Betreuungsumfänge

Laut Gesetzesentwurf wird es nach unserem Verständnis des Textes den **Trägern der öffentlichen Jugendhilfe** ermöglicht bei Betreuungsumfängen von mehr als 40 Wochenstunden und mehr als 200 Betreuungsstunden / Woche je Kindertagespflegeperson Anwesenheitslisten der Kinder angefertigt und eingereicht werden müssen (dies wird von einigen örtlichen Trägern auch bereits so kommuniziert). Diese Auslegung wird vom Sozialministerium dementiert. Lt. diesem soll lediglich beim Antrag der Kindertagespflege von den Eltern einmalig ein Nachweis über einen höheren Bedarf erbracht werden, wobei die Angabe einer beruflichen Tätigkeit ohne Angabe von Arbeitszeiten für den gewünschten Bedarf reichen soll. Dies erscheint uns sehr vage und widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Auch hierzu gibt es bereits höchstrichterliche Rechtsprechung, die solche Nachweispflichten, die in Krippen auch nicht bestehen, ablehnen. Auch ist genau dieser Punkt in der UAG Gesetz von fast allen beteiligten abgelehnt worden.

Auch ist diese niedrig angesetzte Stundenzahl nicht realistisch. Viele Eltern arbeiten in Vollzeit und mit Wegezeiten sind es dann leicht 45 Wochenstunden Betreuung.



Kindertagespflegepersonen, die flexibel Betreuungszeiten mit Platzsharing (und damit mehr als 5 betreuten Kindern) anbieten kommen leicht auf eine Wochenbetreuungszeit von deutlich über 200 Stunden und werden so wieder mit zusätzlicher **Bürokratie belastet**, obwohl mit dem Gesetz eine Entbürokratisierung erzielt werden sollte.

Eine **Kompromisslösung** wäre ab der 46 Wochenstunde und bei mehr als 230 Wochenstunden je KTPP wäre eine Dokumentation machbar.

Eine **bessere Alternative** wäre aber eine Programmierung der **Kita-Datenbank**, die ab dem 5 zeitgleich anwesenden Kind eine Sperre stellt. So ist keine Überbelegung mehr möglich und die Kinderzahl einsehbar.

#### 4. Vertretung

Die **Vertretungsmodelle** sind immer noch nicht überall umgesetzt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen sich auf den Weg machen und Vertretungslösungen mit den Kindertagespflegepersonen entwickeln.

Eltern schätzen die Betreuung in der Kindertagespflege, aber bei Krankheit der Betreuungsperson, wird immer noch vielerorts keine Alternativbetreuung zur Verfügung gestellt. Das sollte sich aus Elternsicht ändern. Eignung der Vertretung aus Elternsicht, sind vorheriges Kennenlernen der Vertretungsperson, wohnortsnah, gewohnte Betreuungszeiten, Qualifikation der Vertretungsperson und eine gute Beziehung zur Vertretungsperson.

Zusätzlich hat sich im **Fachgremium Bildungsleitlinien** die Dringlichkeit zusätzlicher Handlungsprinzipien zum Kinderschutz gezeigt. Wir bitten daher im § 19 "Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach den **Handlungsprinzipien** der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung, sowie der Nachhaltigkeit." zusätzlich **Kinderschutz** mit aufzunehmen. Denn auch der Kinderschutz muss in den Kindertageseinrichtungen immer mitgedacht werden.

Wir danken ihnen herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, unseren Ausführungen zu folgen. Bitte geben Sie der Kindertagespflege die Gleichstellung, die ihr nach dem SGB VIII zusteht, als gleichwertige Säule in der Kindertagesbetreuung.

Wir als Gesellschaft können es uns nicht leisten auch nur eine Kindertagespflegestelle zu verlieren.

Mit herzlichen Grüßen

Der Vorstand

Dirk Drewinat-Kuntzmann, Vorsitzender  
Kerstin Drewinat, stellv. Vorsitzende  
Katja Möller-Thumann, stellv. Vorsitzende